

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung (in § 2, Ziff. 2 entfällt bei den Zeilen „von Sonntag, 11.00 Uhr ...“ und „von Montag, 11.00 Uhr ...“ der Zusatz „bis zum folgenden Montag“) beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Eitorf“.